



Satzung

In der Fassung des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 24. September 2015

§ 1 Name, Rechtsform

Der Verein führt den Namen: „Initiative für Lübecks ländlichen Raum“ mit dem Zusatz e. V. (INI-HL-LAND). Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist 23560 Lübeck.

§ 3 Ziele und Zweck

Der Verein dient der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere in den Lübecker Stadtbezirken Beidendorf, Blankensee, Kronsforde, Krummesse, Niederbüssau, Niendorf, Nienhüsen, Moorgarten, Oberbüssau, Reecke, Vorrade und Wulfsdorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ durch die Förderung

- a) von Bildung,
- b) der Erziehung und Unfallverhütung,
- c) des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
- d) der Heimatpflege und Heimatkunde,
- e) der Jugend- und Altenhilfe,
- f) des Sports, der Kunst und der Kultur und
- g) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortrags- und Bildungsveranstaltungen, durch Veröffentlichungen, durch bauliche und sonstige Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung. Weiterhin sollen Aktionen zur Bewahrung der Umwelt, der Landschaft und der Denkmalpflege erfolgen.

Verschönerungsmaßnahmen zur Heimatpflege und des Ortsbildes sowie Initiativen zur Heimatkunde sind beabsichtigt. Weiterhin soll durch ehrenamtliche Arbeit an der Jugend-, Altenhilfe und Sportförderung sowie durch kulturelle Veranstaltungen zur Förderung der Kunst und Kultur mitgewirkt werden. Der Verein unterstützt bürgerliches Engagement durch Vernetzung mit weiteren gemeinnützigen Akteuren und setzt sich für die Einrichtung direkt gewählter, parteiunabhängiger Ortsbeiräte in Lübeck ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein agiert unabhängig und überparteilich.
- 2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Guthaben des Vereins.
- 4) Der Verein darf keine Personen oder Institutionen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Freiwilligen Feuerwehren Büssau, Wulfsdorf, Moorgarten, Niendorf und Kronsforde“ der Hansestadt Lübeck zu gleichen Teilen, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Sie ist schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung kann Widerspruch durch den Antragsteller bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Diese entscheidet abschließend über den Mitgliedsantrag. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit,

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn im erheblichen Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder der Verein geschädigt wird. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung zu reden, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- 2) Alle Mitglieder arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Verwirklichung der Vereinsziele mit.
- 3) Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag pro Monat. Der Beitrag wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand ausgesetzt, gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Versammlungsbeginns mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die Einladung ist im Bekanntmachungskasten an der Kapelle in Kronsforde auszuhängen und zusätzlich per eMail zu versenden. Es besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Einladung zu erbeten. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste können ein Rederecht vom Versammlungsleiter erhalten, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine juristische Person als Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von mindestens zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Mindestanwesenheit beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.

- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- 5) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Text der Satzungsänderung muss in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bereits den Mitgliedern bekannt gemacht worden sein.
- 6) Satzungsänderungen oder der Antrag auf Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt angegeben werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) die Wahlen zum Vorstand,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung eines Arbeitsplanes des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) die jährliche Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g) Jahreshaushaltsplan,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben. Die Protokolle werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal acht Personen zusammen, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen ausüben kann:
- a) ein Vorsitzender, b) ein Stellvertreter, c) ein Kassierer, d) ein Schriftführer
- und vier Beisitzer.
- 2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, sofern nicht eine kürzere Zeit vor der Wahl bestimmt wird. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, kann der Vorstand ersatzweise ein neues Vorstandsmitglied bis zur regulären Wahl bestimmen.

4) Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neugewählter Vorstand die Geschäfte übernimmt.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

§ 10 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen haben und darüber der Mitgliederversammlung berichten. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, sofern bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Die Amtszeit der Kassenprüfer soll sich jeweils ein Jahr überschneiden.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Der Vorstand hat bis zum 30.04. des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Datenschutz

1) Der Vorstand darf zum Zwecke der Verwaltung Daten seiner Mitglieder speichern und verarbeiten. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe der Adresse bzw. der eMailadresse an Vereinsmitglieder ist bei berechtigtem Interesse möglich, sofern das Vereinsmitglied dieser Vorgehensweise zugestimmt hat.

2) Mitgliederdaten aller Art dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

§ 13 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Mitteilung über die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf der Schriftform. Die Auflösung tritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung in Kraft.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaftsteuer Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Beanstandung abzuändern.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab Anerkennung in Kraft.

Lübeck, 24. September 2015

Der Vorstand Detlev Stolzenberg (Vorsitzender)

Veit Morgenroth (Stellvertreter)

Sigrid Jedamzik (Kassiererin)